

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	7 (1909-1910)
Heft:	10
Artikel:	Zur Revision der Armenrechtslage im Kanton Aargau
Autor:	Schmid, C. A.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837670

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

leidet, hat keinen Einfluß, gar nichts mitzureden. Alle den Vermieter treffenden Auflagen werden ohne weiteres und direkt auf den Mieter übergewälzt, wo sie haften bleiben. Weitere Überwälzung ist nur beschränkt möglich. Dauernd kann man nicht in einer Lohnbewegung verharren — wegen der Mietsteigerung.

Wohnungsmangel und Mietzinshausse bedingen die eigentliche Wohnungsnot, unter der wir nun leiden und die uns zwingt, auf Abhülfe zu sinnen. Unser Gemeindesozialismus paralyisiert sich selbst ohne kongruente Wohnungspolitik der Gemeinde.

Die Wohnungsnot führt zum Wohnungselend. Hauptsächlich die Überfüllung der Wohnräume ist ein markanter Übelstand. Daneben die Benützung von Räumen, die absolut untauglich sind. — Speziell macht sich eine starke Säuglingssterblichkeit bemerkbar.

Da speziell Mangel an kleinen Wohnungen besteht, so muß man zur Miete von zu großen Wohnungen schreiten und dann Altermiete systematisch betreiben; der Mieter beutet den Altermieter aus.

Die habituelle obdachlose Bevölkerung vermehrt sich — 40—60 Obdachlose per Nacht. Die Herbergen sind ständig überfüllt. Die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit leidet Schaden, der Bettel nimmt überhand.

Abgesehen davon, daß jeder Umzug 15 bis 20% der Miete kostet, wäre es falsch zu glauben, daß durch Abzug in suburbane Gebiete die Lage sich bessere. Im Gegenteil! Hier finden sich die gleichen Erscheinungen.

So ist die Wohnungsnot und das Wohnungselend geeignet die durch lange Kämpfe und Anstrengungen erkämpfte Verbesserung des Standard of Life der Arbeiterschaft, die fast ausnahmslos Mieter sein müssen, zu annullieren.

Zur Revision der Armenrechtslage im Kanton Aargau.

Unser Nachbarkanton ist auch in die Reihe der Revisionslustigen eingerückt, was mit Genugtuung konstatiert sei. Sein Armengesetz ist das älteste der in unserem Vaterland geltenden, es datiert aus dem Jahre 1804. Die Tatsache, daß gerade die Armengesetze ein so ehrwürdiges Alter erreichen, ist nicht im Sinne vorzüglicher Güte auszulegen — sondern im Gegenteil — es liegt darin das Zugeständnis einer unangenehmen Sache, der man lange ausweicht. Das Gesetz von 1804 enthält zwei Grundsätze, die bis heute maßgebend geblieben sind, nämlich den der heimatlichen Gemeindearmenpflege und den der beschränkten, subsidiären Staatsmitwirkung. Im übrigen ist das Gesetz lückenhaft. Das Armenreglement von 1885 ergänzte es dann teilweise. Die Revisionsbestrebungen lassen sich schon 1849 nachweisen, wieder 1852 und 1876. Eine Vorlage wurde im Herbst 1876 vom Souverän verworfen. 1885, 1895, 1897 sind wieder Anläufe der Revision zu verzeichnen. In neuester Zeit hat der Revisionsbewegung Abbruch getan der neue Gedankengang der Regelung der Armenfrage auf bündesrechtlicher Grundlage. Heute liegt nun aber doch als Ergebnis der I. Beratung der kantonalen Armenkommission ein sehr interessanter Entwurf vor. I. Teil: Das Armenwesen und die Armenunterstützung, Abschnitt I, Allgemeines. § 1—6 Differenzierung der Begriffe: vorübergehend, dauernd; Verwandtenbeiträge, Rückerstattungen, Verwaltung und Kontrolle. a) Unterstützungsart § 7—9 offene, geschlossene Pflege. b) Dauernd Unterstützte § 10—15. c) Vorübergehende Unterstützung § 17—19. Abschnitt II, Armenbehörde und Organisation. In der Gemeinde, § 20—22. Die Armenpflege besorgt sowohl das bürgerliche als das Einwohnerarmenwesen. Im Bezirk, § 23—25, Armeninspektorat. Im Kanton, § 26—30, Instanzenzug, kantonale Armenkommission. Abschnitt III. Die Armenfürsorge der Gemeinde, § 31. Unterstützung der eigenen Bürger, 32. Unterstützung der Einwohner, 33—39. Verteilung der Last auf Heimat und Staat. Kantonalsfremde. Heimruf. Konkordate. Gegenrecht. Besondere Unterstützungen, § 40—42. Einwohnerarmenfrankenpflege. Die Mittel der Gemeindearmenfürsorge, § 43—46. Abschnitt IV. Die

Armenpflege des Staates, § 47—56. Die Armenunterstützung der außerhalb des Kantons wohnenden Bürger ist Sache des Staates. Staatsbeiträge an belastete Gemeinden, Anstalten, kantonales Armengut, kantonale Armensteuer. Abschnitt V. Freiwillige Armenpflege, § 57—59. Gemeinde- und Staatsbeiträge. Kompetenzen. Abschnitt VI. Strafbestimmungen, § 60. Wirtschaftsverbot. Arrest. Bußen der Armenbehörden. II. Teil: Die Bekämpfung der Armut. 1. Verwahrlose Jugend, § 61—62. Fürsorge und Versorgung. 2. Kinderheime, § 63. 3. Trunksucht § 64—65. Versetzung in Trinkerheilanstalt.

Das neue Armenwesen des Kantons Aargau stellt eine Wohnortsarmenpflege, finanziert durch Heimatgemeinde und Staat, dar. Die Heimatgemeinde zahlt $\frac{2}{3}$, der Wohnort $\frac{1}{3}$, bemüht aber die Unterstützung. Man verspricht sich damit ein Aufhören der Abschiebung und will durch Konkordate ähnliche Grundsätze auf dem Gebiete der interkantonalen Armenpflege erstreben. Die Armensteuerpflicht ruht auf der gesamten Einwohnerschaft. Die Ortsarmenpflege besorgt Bürger und niedergelassene Aargauer. Die Kantonsfremden sind Gegenstand der freiwilligen Armenpflege, abgesehen von den Fällen, die unter B.-G. 1875 22. Juni betr. die „Einwohnerarmenfrankenpflege“ gehören.

Dr. C. A. Schmid.

Margau. Die aargauische Armengesetzrevision. In einer Reihe von Schweizerkantonen machen sich gegenwärtig Bestrebungen zur Umgestaltung der meist veralteten Armengesetze geltend. So liegen in den Kantonen Solothurn und Schaffhausen neue Armengesetzentwürfe der Regierungen vor, und auch der Kanton Zürich hat bereits verschiedene Entwürfe auf diesem Gebiete zu verzeichnen. Auch im Kanton Aargau sind schon in früheren Jahrzehnten Versuche zum Erlass eines neuen Armengesetzes unternommen worden. Ein Entwurf, der allerdings wenig neue Gedanken brachte, wurde jedoch anfangs der 60er Jahre vom Volke verworfen. Seit ungefähr 7 Jahren aber wird in Kreisen der gemeinnützigen Gesellschaft wieder lebhaft das Postulat einer Armengesetzrevision verfochten.

Die ganze Armenverwaltung und Armenfürsorge beruht gegenwärtig im Aargau eigentlich weniger auf gesetzlichen Grundlagen als auf der mehr oder weniger großen Willkür und der Praxis der verschiedenen Gemeinden. Das alte Armengesetz datiert aus dem Jahre 1804 und ist in seinen Vorschriften dürftig gehalten. Heute liegt nun ein neuer Entwurf vor, der gerade gegenwärtig die Beratung der kantonalen Armenkommission passiert hat. In Kürze seien die Hauptneuerungen angegeben.

Der Entwurf verläßt die Grundlage des Heimatprinzips im Unterstützungswoesen nicht gänzlich, dagegen bringt er eine Annäherung einerseits an die Staatsarmenpflege, anderseits an das Territorialprinzip im Unterstützungswoesen. Die Armenpflege außerhalb des Kantons wird zur Versorgung dem Staat übertragen. Man kennt die mannigfachen Klagen anderer Kantone über die ungleiche Armenpraxis der aargauischen Gemeinden. Durch die Verstaatlichung dieses Teils der Armenpflege würde eine raschere und gleichmäßige Unterstützung nach auswärts Platz greifen, abgesehen davon, daß dadurch eine merkliche Entlastung der Gemeindearmenpflege eintreten könnte. Die Kosten dieser außerkantonalen Armenpflege würden sich für den Staat auf ca. 100,000 Fr. jährlich belaufen.

Den Gemeinden verbliebe demnach noch die Armenpflege innerhalb des Kantons. Für diese Armenpflege wird der Grundsatz aufgestellt, daß der Arme in der Regel am Wohnort unterstützt werden soll und auch unter der Obhut der Armenpflege des Wohnortes steht. Ein Heimruf kann nur erfolgen, wenn der Arme in der Heimat wirklich besser versorgt werden kann. Die Heimführung muß vom Armeninspektor des Wohnortes verfügt werden. Für die armen Bürger, die in ihrer Heimatgemeinde wohnen, hat die Ortsbürgergemeinde ganz aufzukommen. An die Unterstützung von Bürgern, die in andern Gemeinden des Kantons wohnen, hat die Heimatgemeinde der Wohngemeinde $\frac{2}{3}$ und der Staat den letzten Drittel der Unterstützungssumme zu erteilen. Verwaltung und Beaufsichtigung des Armenfalles besorgt die Wohngemeinde auf ihre Kosten.

Die Einführung des Grundsatzes, daß der Arme häufig am Wohnort unterstützt